

# Wohnen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1959)**

Heft 6: **Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Gemeinschaftszentren = Maisons familiales, maisons de vacances et centres communautaires = One-family houses, summer houses and community centers**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

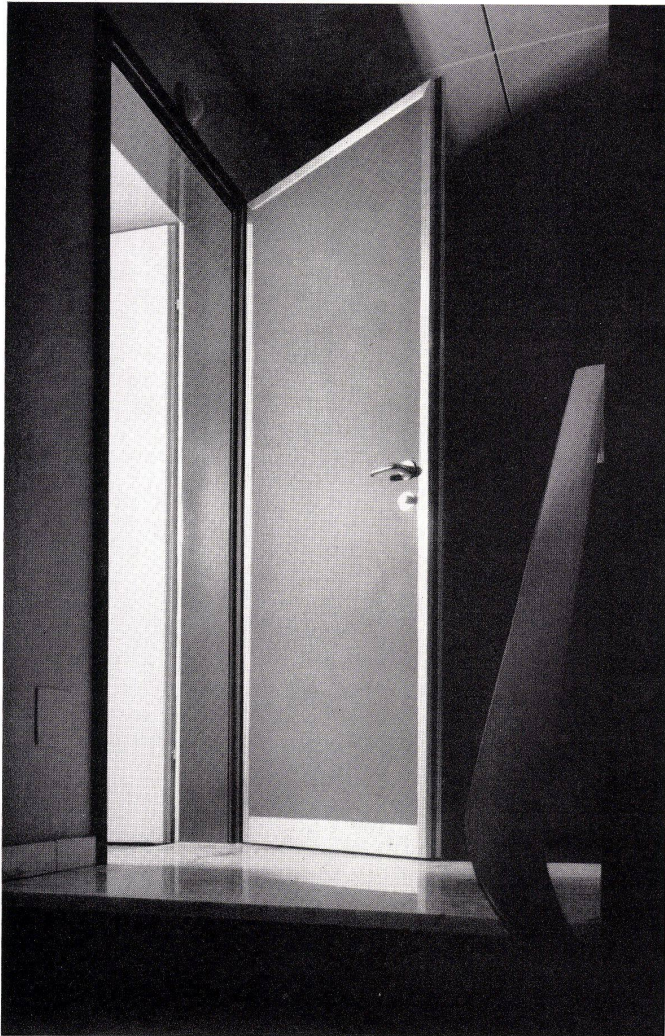
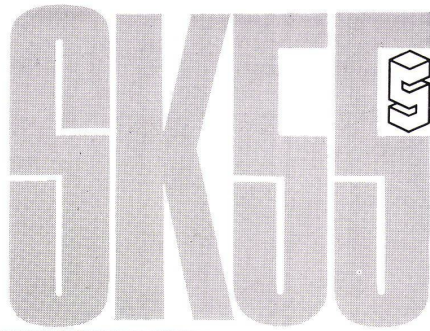
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Die  
Schmidlin  
Fertig-  
Türe**



**Was ist SK 55**

**Eine solide, elegante Fertigtüre mit stumpf-geschweisstem, umlaufenden Alu-Anfassprofil. Sie weist sowohl im Überschlag als auch im Falz schall- und zuglufthemmende Dichtungsprofile auf. Wir liefern die SK55-Türe als Glas- oder Volltüre mit Holz-, Linol-, Kunststoff- oder Metall-Flächenbelag.**

**ALUH und IS/AL**

**sind technisch hochwertige Fenster und Fassadenkonstruktionen aus unserem weiteren Fabrikationsprogramm.**

**Wir dienen gerne mit Referenzen und unserem technischen Dienst.**

**Hans Schmidlin AG  
Aesch - Basel      061 82 38 54  
Zürich              051 47 39 39**

**SCHMIDLIN**

war in erster Linie Pflicht der «Kirchenfabrik», welche die Urheberrechte an den Plänen der Brüder B. erworben hatte. Statt aber bei der Einweihung der neuen Kirche auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, wurde von den Organen der Beklagten das gelungene Werk als ausschließliche Leistung von Architekt P. gerühmt, während die Namen und Verdienste der Brüder B. geflissentlich totgeschwiegen wurden, so daß in der Öffentlichkeit der Eindruck aufkommen mußte, sie hätten zum Bau nichts beigetragen, abgesehen von einigen wertlosen und unbedeutenden Vorstudien. Einer Aufforderung der Kläger an die «Kirchenfabrik», ihrer Pflicht nachzukommen, bedurfte es nicht. Diese hatte die Persönlichkeitsrechte der Ersteren von sich aus zu achten, dies um so mehr, als sie sich des Wertes des schöpferischen Beitrages der beiden Brüder bewußt war. Denn mit dem Hinweis auf die Verwendbarkeit der Vorarbeiten von B. hatte sie das Honorar von Architekt P. zum vornherein um 5000 Fr. gekürzt. Wenn die Beklagte behauptet, sie sei an den Sonderbeilagen der beiden Walliser Zeitungen anlässlich der Kircheneinweihung nicht beteiligt gewesen, so ist dies belanglos. Denn sie konnte voraussehen, daß dieses wichtige Ereignis in der Presse besprochen werde, und sie hätte die Möglichkeit gehabt, für die wahre Darstellung des Sachverhaltes zu sorgen, zumal auch von kirchlicher Seite Artikel in den Zeitungen erschienen.

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts hat die «Kirchenfabrik» absichtlich und gewollt den Eindruck aufkommen lassen, das Werk stamme ausschließlich von Architekt P. Sie sagte damit bewußt eine Unwahrheit, nachdem sie im Schreiben vom 11. Juli 1951 an die Architekten B. ihre Arbeit als groß und wertvoll bezeichnet hatte und ihre Projekte durch P. unter Kürzung seines Honorars verwenden ließ. Mit diesem Verhalten trifft die Beklagte der Vorwurf schweren Verschuldens. Andererseits wiegt die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. ebenfalls schwer. Nachdem diese sich während mehr als zwölf Jahren um die Erweiterung der Kirche bemühten und ihr Projekt mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden war, mußte ihnen ganz besonders daran liegen, öffentlich als Urheber der originellen und wertvollen Grundgedanken anerkannt zu werden, die sie zum Bauwerk beigetragen hatten. Die absichtliche Unterdrückung ihres Namens und die Bevorzugung von P., dessen Anteil an der Gestaltung des Werkes fast ausschließlich im ästhetischen Bereich lag, mußte für die Kläger eine tiefe Kränkung und Demütigung bedeuten, dies um so mehr, als der Bau eines Gotteshauses im Wallis noch mehr als anderswo im Leben einer Gemeinde ein außerordentlich wichtiges Ereignis darstellt.

Wenn nun die Vorinstanz den Klägern die Summe von 4000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung zusprach, so trug sie der Schwere des Verschuldens und der Größe des Schadens zu wenig Rechnung. Da nach dem Lauf der Dinge der den Architekten B. entstandene Schaden nicht gering sein kann, erschien dem Bundesgericht ein Betrag von 10 000 Fr. als angemessen. Aus demselben Grund drängt sich eine Publikation des Urteils auf.

Diese Überlegungen führten die 1. Zivilabteilung zur teilweisen Gutheißung beider Berufungen und zur Aufhebung des kantonsgerichtlichen Entscheides. Die Beklagte wurde verurteilt, den Klägern 14 920 Fr. zu zahlen, und zwar 10 000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung und 4920 Fr. für ausstehende Honorare. Außerdem erfolgt auf ihre Kosten in zwei Oberwalliser Zeitungen die Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Urteils bezüglich der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. und der ihnen zukommenden Entschädigung. Die Anschlußberufung der Beklagten hatte nur so weit Erfolg, als die Honorarforderung der Kläger von 5420 auf 4920 Fr. herabgesetzt wurde (Urteil vom 18. November 1958).

(Aus Neue Zürcher Zeitung, 9. März 1959)



**Wohnen**

**Rasch-Künstler-Tapeten**

Seitdem die Firma Rasch & Co. die Bauhaustapete herstellt, ist sie bemüht, zeitgemäße Wandbekleidungen zu schaffen. Um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen, hat sie sich die Mitarbeit namhafter Architekten, Maler und Grafiker gesichert. So sind neben der klassischen Kollektion der Bauhaus-Tapete in neuerer Zeit unter anderem die Rasch-Künstler-Tapeten, die Rasch-Kleinmuster und anlässlich der Ausstellung in Berlin die Kollektion Interbau entstanden. rfr

